

**Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Friedhöfe der
Stadt Cottbus/Chósebuz
(Friedhofsgebührensatzung)**

alt

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühren ist, wer die Friedhöfe der Stadt Cottbus/Chósebuz und ihre Bestattungseinrichtungen und die mit den Einrichtungen gebotenen Leistungen in Anspruch nimmt und dies veranlasst hat.

(2) Erwirbt jemand zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte, so ist dieser Gebührenschuldner.

(3) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist, wer die Leistung der Verwaltung beantragt oder wen die Leistung unmittelbar begünstigt.

**Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Friedhöfe der
Stadt Cottbus/Chósebuz
(Friedhofsgebührensatzung)**

neu

§ 2 Gebührenschuldner

(1) **Gebührenschuldner ist**

a. wer gemäß § 20 Brandenburgisches Bestattungsgesetz zur Bestattung/Beisetzung verpflichtet ist oder

b. derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen zum Zweck der Bestattung/Beisetzung oder auf Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt oder

c. sich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

(2) Erwirbt jemand zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte, so ist dieser Gebührenschuldner.

(3) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist, wer die Leistung der Verwaltung beantragt oder wen die Leistung unmittelbar begünstigt.

(4) **Mehrere Gebührenschuldner haften jeweils als Gesamtschuldner.**